

# Die Befreiungstatbestände & Tipps für das Einreichen eines Befreiungsantrages

Dieses Dokument informiert kurz und bündig über die Befreiungstatbestände im Gesetzeswortlaut und beinhaltet Tipps für das korrekte Einreichen von Befreiungsanträgen.

## 1.1. Befreiungsgründe

Laut Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchDigiG) sind unter **§5 Abs. 3** folgende **Befreiungsgründe** vorgesehen:

### Eigentumsübergang und Eigenanteil

**§ 5.** (1) Der Übergang des Eigentums von der Republik Österreich an die Begünstigten erfolgt mit einer nachweislichen Übergabe des digitalen Endgerätes an die Schülerin oder den Schüler durch die Schulleitung oder eine von dieser beauftragte Person.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben einen Eigenanteil in Höhe von 25 vH des vom Bund zu bezahlenden Preises des digitalen Endgerätes zu leisten.

(3) Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern sind auf Antrag von der Zahlung gemäß Abs. 2 zu befreien,

1. wenn ein Geschwisterkind, mit welchem die Schülerin oder der Schüler im gleichen Haushalt lebt, im vorangegangenen Schuljahr eine Beihilfe gemäß der §§ 9, 11 oder 20a des Schülerbeihilfengesetzes 1983, BGBl. Nr. 455/1983 oder § 1 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305/1992, bezogen hat, oder

2. wenn die Schülerin oder der Schüler in einem Haushalt mit einem Bezug

a) von Mindestsicherung, Sozialhilfe oder einer Ausgleichszulage gemäß § 292 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 18/1956, § 149 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, oder § 140 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, oder

b) von Notstandshilfe gemäß § 33 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609/1977,

lebt oder

3. eine Befreiung von Gebühren gemäß § 3 Abs. 5 Rundfunkgebührengesetz, BGBl. I Nr. 159/1999, oder der Ökostrompauschale des Ökostromgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 75/2011, eine Anwendung des § 72a des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes, BGBl. I Nr. 150/2021 oder eine Zuerkennung eines Zuschusses zu Fernsprechentgelten des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes, BGBl. I Nr. 142/2000 vorliegt oder

4. eine volle Erziehung im Sinne der Kinder- und Jugendhilfegesetze der Bundesländer gewährt worden ist.

Die Erziehungsberechtigten haben ab dem Schuljahr 2022/23 den Antrag auf Befreiung vom Eigenanteil bis zum 1. Dezember des jeweiligen Jahres zu stellen und das Vorliegen von Tatsachen gemäß Z 1 bis Z 4 durch Vorlage eines amtlichen, insbesondere auf elektronischem Wege einzubringenden, Dokumentes, insbesondere eines Bescheides, den Bezug der Beihilfe, Mindestsicherung oder Sozialhilfe, Ausgleichszulage oder Notstandshilfe der mit der Abwicklung betrauten Stelle nachzuweisen.

Nähere Informationen zu den Befreiungsgründen und dem Befreiungsprozess finden Sie in einfacherer Sprache unter:

→ [digitaleslernen.oead.at/befreiung](https://digitaleslernen.oead.at/befreiung)

## 1.2. Tipps beim Einreichen des Befreiungsantrags

Beim **Einreichen eines Befreiungsantrags** sind folgende Tipps zu beachten:

- ✓ Anträge sollen, wenn möglich, **ausschließlich über das Online-Formular** eingereicht werden: <https://prs.digitaleslernen.gv.at>
- ✓ **Bereits bei der Antragsstellung** muss **einer der Befreiungsgründe** zutreffen! Das bedeutet, dass am Tag der Antragsstellung der im Bescheid sichtbare Befreiungstatbestand bereits gültig sein muss!
- ✓ **Alle Seiten des amtlichen Dokuments (Bescheids)** müssen hochgeladen werden. Nur vollständige Bescheide, die den Bezug einer der genannten Leistungen (Befreiungsgründe) bestätigen, können für eine Antragsstellung herangezogen werden.
- ✓ **Befreiungsanträge müssen bis zum 1. Dezember des jeweiligen Jahres** eingebracht werden. Anträge die nach diesem Datum bei der Buchhaltungsagentur (BHAG) einlangen, werden nicht mehr bearbeitet.

Folgende Gründe stellen **keinen Befreiungstatbestand** für die Zahlung des Eigenanteils dar:

- **Eingescannte QR-Codes** oder Informationsschreiben **belegen keinen Befreiungstatbestand**. Nur vollständig eingereichte Bescheide können bei einem Antrag berücksichtigt werden.
- Der **Bezug von Familienbeihilfe** ist keine Beihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983 oder dem Studienbeihilfengesetz 1992.
- Der **Bezug von Arbeitslosengeld** entspricht nicht dem Bezug von Notstandshilfe gem. § 33 Arbeitslosenversicherungsgesetz.
- Der **Bezug von Leistungen aus der Grundversorgung** ist kein Befreiungstatbestand gemäß § 5 Abs. 3 SchDigiG.
- Die **Ermäßigung des Nachmittagsbetreuungsbeitrages** ist kein Befreiungstatbestand gemäß § 5 Abs. 3 SchDigiG ist.